Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 08/2015

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Produktdesign und Prozessentwicklung“
- dreisemestrig mit 90 CP -
- viersemestrig mit 120 CP -
mit dem Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften (F 10) und der Fakultät für Kulturwissenschaften (F 02) der Fachhochschule Köln

vom 19. Februar 2015

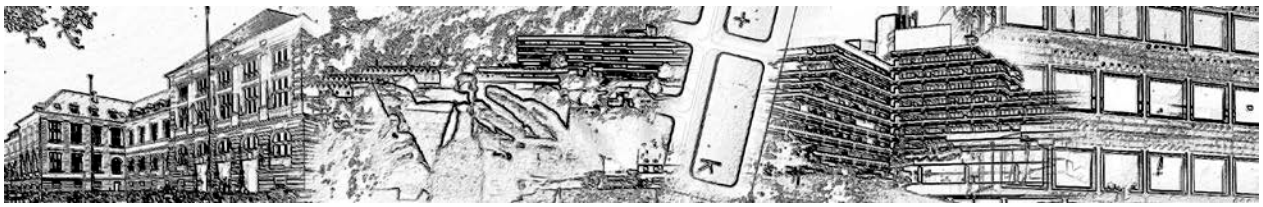

Herausgegeben am 27. Februar 2015

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Produktdesign und Prozessentwicklung“

- dreisemestrig mit 90 CP -
- viersemestrig mit 120 CP -

mit dem Abschlussgrad Master of Science
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften (F 10)
und der Fakultät für Kulturwissenschaften (F 02)
der Fachhochschule Köln

Vom
19. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen
§ 19 Klausurarbeiten
§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
§ 21 Mündliche Prüfungen
§ 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums
§ 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium
§ 25 Auslandssemester (3. Semester des viersemestrigen Studiengangs)

IV. Masterarbeit

§ 26 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 30 Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 31 Ergebnis der Masterprüfung
§ 32 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Produktdesign und Prozessentwicklung“ an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse die Fähigkeit vermitteln, Vorgänge und Probleme bei dem Produktdesign und der zugehörigen Prozessentwicklung zu erkennen, zu analysieren und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen im Rahmen der Zielsetzung eines Unternehmens gemeinsam mit Mitarbeitern interdisziplinär zu erarbeiten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Der Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelor-Studiengängen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Design“ der Fachhochschule Köln auf.

(5) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.

(6) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Master of Science, M.Sc." verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang „Maschinenbau“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ oder „Design“ mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“, im Falle der Fachrichtung Design mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ oder eines anderen einschlägigen

Studiengangs und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) sowie der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Produktdesign und Prozessentwicklung gefordert. Andere Studiengänge können nur als einschlägig bewertet werden, wenn sie betriebswirtschaftlich- technische oder designorientierte technische Anteile im Umfang von mindestens 90 Credit Points für den viersemestrigen bzw. mindestens 60 Credit Points und den Nachweis über ein Auslandsprojekt für einen drei-semestrigen Masterkurs aufweisen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die nach Absatz 1 geforderte studiengangbezogene Eignung wird durch die Auswahlkommission in einem gesonderten Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt. Das Verfahren besteht aus:

1. einem Motivationsschreiben, das das Interesse an interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit aufzeigt,
2. einer Hausarbeit und
3. einem Auswahlgespräch .

In der Hausarbeit soll ein durch die Auswahlkommission vorgegebenes Thema bearbeitet werden. Das Thema ist so zu formulieren, dass der Bewerber/die Bewerberin das Thema aus allen Richtungen bearbeiten kann, insbesondere aus den Richtungen Ingenieurwissenschaft, Betriebswirtschaft, Marketing oder Design. Die Hausarbeit ist formfrei auszuführen [vom PC – Programm über ein Modell bis hin zu einer Umfrage oder einer (statistischen, konstruktiven,…) Berechnung].
Alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und deren Hausarbeit und Motivationsschreiben von der Auswahlkommission als ausreichend angesehen werden, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
In dem Verfahren werden Studierende nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Hervorragende Abschlüsse in einer der drei Disziplinen (Design, Technik, Wirtschaft)
- Ausreichende Vorkenntnisse in den jeweils anderen Disziplinen
- Ergebnis der Hausarbeit
- Sozialkompetenz und Teamfähigkeit
- Kenntnisse einer Fremdsprache (in der Regel: Englische Sprache)

Die Auswahlkommission stellt fest, ob der Bewerber / die Bewerberin geeignet ist und ob ggf. Vorkurse zu absolvieren sind, um fehlende oder unzureichende Fachkenntnisse in einzelnen Disziplinen zu erlangen.
Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Professorinnen und Professoren der drei Richtungen Design, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen; Studierende höherer Semester des Masterstudiengangs können als Beisitzer mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter werden von den Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Studierende, die sich für den dreisemestrigen Studiengang bewerben müssen zusätzlich ein qualifiziertes Auslandsprojekt nachweisen. Dieser Nachweis muss der Auswahlkommission deutlich machen, dass die Tätigkeit eine qualifizierte zum Aufgabe Inhalt hatte.
Dies wird durch folgende Fakten nachgewiesen:

1. Zeugnis der Praxisstelle mit einer mindestens „guten“ Beurteilung.
2. Vortrag nach Ableistung des Auslandssemesters innerhalb der Hochschule oder in Anwesenheit einer akademischen Mentorin oder eines akademischen Mentors.
3. Qualifizierter Bericht über eine anspruchsvolle Aufgabe, die während der Praxistätigkeit durchgeführt wurde, und
   - vom akademischen Betreuer (Praxissemestermentor) mindestens mit der Note „gut“ (2,3) bewertet wurde und
   - eine Dauer von mindestens 20 Wochen umfasst hat.

Der Antrag auf Zulassung zum dreisemestrigen Masterstudiengang muss mit der Erstbewerbung erfolgen.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei oder vier Semestern. Dies richtet sich nach dem Ergebnis des vorangegangenen Bachelorstudiums: Wurde das Bachelorstudium mit sechs Semestern und 180 CP abgeschlossen, so kann sich daran nur ein viersemestriges Masterstudium (mit 120 CP) anschließen, auch wenn in dem sechssemestrigen Studiengang ein Praxisanteil enthalten ist. Ist das vorangegangene Studium mit 210 CP bewertet und siebensemestrig gewesen, so folgt ein dreisemestriges Masterstudium (mit 90 CP), sofern es sich um ein qualifiziertes Auslandsprojekt im Sinne des § 3 Abs. 4 handelt und dies durch die Auswahlkommission auch so bestätigt wurde.

Der Gesamtstudienumfang des Masterstudiengangs beträgt demnach 90 für einen dreisemestrigen bzw. 120 Leistungspunkte für einen viersemestrigen Studiengang (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan.

(3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des zweiten (dreisemestrig) oder des dritten (viersemestrig) Studiensemesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gem. § 26) soll in der Regel vor Ende des vorletzten Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(5) Die Prüfer können auf Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin die Prüfung in englischer Sprache abhalten.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten 02 und 10 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann auch von einem gemeinsamen beschließenden Ausschuss der beiden Fakultäten gebildet werden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von den Fakultätsräten gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten sich möglichst gleichmäßig aus Mitgliedern der Fakultäten 02 und 10 zusammensetzen. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungs- aufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. So- fern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzen- den sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und Mentorinnen und Mentoren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Sofern der/die Studierende ein methodenorientiertes Projekt im dritten Semester durchführt, bestellt der Prüfungsausschuss die Mentorinnen und Mentoren, welche die von den Studierenden durchzuführenden Aktivitäten akademisch betreuen. Auf die Wünsche der Studierenden sollte nach Möglichkeit eingegangen werden. Im Falle der „akademischen" Mentorinnen und Mentoren aus den Reihen der Lehrenden können alle an den Fächern des Studiengangs beteiligten Dozenten gewählt werden. Sollte es erforderlich sein, für Industrieprojekte des dritten Semesters Mentoren aus den gastgebenden Unternehmen zu benennen („Praxismentor"), so gelten folgende Einschränkungen: Zur

Mentorin oder zum Mentor darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens eine Qualifikation besitzt, wie sie der Studierende anstrebt und - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anrechnungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 angerechnet.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(7) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen in den Modulen Masterarbeit, Masterseminar und Masterkolloquium ist ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Bewertete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Zur Berechnung der Gesamtbewertung sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen, die aus einzelnen mit Punkten bewerteten Abschnitten bestehen, in der Regel folgende Zuordnungen von Punkten und Noten vorzunehmen. (Die maximal erreichbare Leistung sollte100 Punkte betragen):

Note	Punkte	von -> bis	
5,0	0	48	nicht ausreichend
4,0	48,1	58	ausreichend
3,7	58,1	63	
3,3	63,1	68	befriedigend
3,0	68,1	73	
2,7	73,1	78	
2,3	78,1	83	gut
2,0	83,1	88	
1,7	88,1	93	
1,3	93,1	98	sehr gut
1,0	98,1	100	

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle Fächer des Moduls als bestanden bewertet wurden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Master-Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, die durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird.

(4) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 90 (drei-semestriger Studiengang) oder 120 Leistungspunkte (viersemestriger Studiengang) erforderlich. Für unbenotete Modulprüfungen werden Leistungspunkte vergeben, wenn sie bestanden wurden.

(5) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Master Thesis ergibt sich aus dem Studienplan und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(6) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-System

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-System aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den

Prüfungsanspruch endgültig. Satz 3 und 5 gilt nicht, wenn der oder die Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden, die zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin in mündlicher Form erfolgen.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefert.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul angeboten werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
Bei schriftlichen Klausurarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit: bei
(Teil-) Modulen mit 2 SWS: bis zu 60 Minuten
bei (Teil-) Modulen mit 4 SWS: bis zu 90 Minuten bei
(Teil-) Modulen mit 6 SWS: bis zu 120 Minuten

Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je (Teil-) Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

(5) Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen, so ist als Gewichtung der Einzelergebnisse der entsprechende Anteil der Credits des jeweiligen Teilmoduls an der Gesamtzahl der Leistungspunkte dieses Moduls heranzuziehen.

(6) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldungszeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den (Teil-) Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten (Teil-) Module, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice (oder der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden) oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage (oder eine Woche) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen statt- finden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Sofern die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt wird, legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Dann wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Praktikumsbericht.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten.

Das Thema und der Umfang (z.B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen fest- gelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gem. § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Semesters (dreisemestriger Studiengang) bzw. bis zum Ende des vierten Semesters (viersemestriger Studiengang) vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungs- punkten erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Der Prüfling erklärt bei der Anmeldung zur Prüfung, wenn das Prüfungsergebnis nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Ansonsten werden die zuerst geschriebenen Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen

(1) Im Studiengang sind aus den sich aus dem Studienverlaufsplan ergebenden angebotenen Teilmodulen in folgenden Fächern Modulprüfungen in entsprechendem Umfang abzulegen:

1. Modul BWL I 9 CP
2. Modul Technik I 6 CP
3. Modul Design I 3 CP
4. Modul Großes Projekt 12 CP
5. Modul Skills 10 CP
6. a) Modul Technik II 10 CP und / oder
   b) Modul Design II 10 CP und / oder
   c) Modul BWL II 10 CP

(Aus den Modulen Technik II, Design II, BWL II sind zwei Module zu absolvieren)

7. Methodenorientiertes Auslandsprojekt oder
   Studium im Ausland (nur für den viersemestrigen Masterkurs) 30 CP
8. Masterthesis inkl. Kolloquium 30 CP.

(2) Das Große Projekt ist im ersten Semester erfolgreich abzuschließen. Für das große Projekt werden 12 Leistungspunkte (CP) vergeben, sofern von den drei Prüferinnen und Prüfern aus den Bereichen Design, Technik und BWL die Leistung als mindestens „ausreichend" bewertet wird. Bei der Dokumentation des Projektes ist die individuelle Leistung der Projektteilnehmer eindeutig zu kennzeichnen.

§ 25 Auslandssemester (3. Semester des viersemestrigen Studiengangs)

(1) Im Auslandssemester (in der Regel im 3. Semester) sollen die Studierenden einen der gewählten Schwerpunkte – Design, BWL oder Maschinenbau - vertiefen. Die Zielsetzung liegt dabei auf der Verbesserung der Methodenkompetenz des jeweiligen Schwerpunkts.

(2) Das Auslandssemester ist an einer ausländische Hochschule oder in einem Unternehmen mit Sitz im Ausland zu absolvieren. Der Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester ist spätestens sechs Wochen vor Antritt des geplanten Auslandssemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Im Falle des Studiums an einer ausländischen Hochschule ist der Antrag über die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor der oder des Studierenden zu stellen. Der Antrag beinhaltet die genaue Anschrift der Hochschule, den dortigen Ansprechpartner und die Titel der gewählten Fächer mit den entsprechenden Leistungspunkten. Der Prüfungsausschuss befindet über den Antrag. Falls erforderlich werden Fachkollegen zu dem Entscheidungsprozess hinzugezogen. Bei der Auswahl geeigneter Fächer soll der wesentliche Anteil der Fächer (20 CP) auf eine Verbesserung der Methodenkompetenz entfallen; die übrigen Fächer (10 CP) können der Wissenserweiterung dienen. Zur Bewertung werden die erreichten Noten der ausländischen Hochschule zugrunde gelegt.

(4) Statt des Studiums an einer ausländischen Hochschule besteht die Möglichkeit, an einer ausländischen Hochschule an einem Forschungsprojekt teilzunehmen. Hierbei soll die Erlangung und Vertiefung wissenschaftlicher Methodenkompetenzen erfolgen. Die Thematik des Projektes ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen, der das Thema genehmigen muss. Die Betreuung der oder des Studierenden erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor der Fakultäten 02 oder 10 und durch eine Mentorin oder einen Mentor der ausländischen Hochschule. Die Bewertung des Projektes erfolgt durch die beiden Mentoren, die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert der

beiden Einzelnoten gebildet. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden steht bei der Bewertung im Vordergrund.

(5) Sofern die oder der Studierende ein (Industrie-) Projekts im Ausland durchführen möchte, ist dieses unter Beschreibung des Projektes zu beantragen. Hieraus muss die Verbesserung der Methodenkompetenz hervorgehen. Die Betreuung erfolgt durch eine akademischen Mentorin oder einen akademischen Mentor und einer Mentorin oder einen Mentor aus dem Unternehmen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Projektleistung ist bestanden, wenn beide Mentorinnen oder Mentoren die gezeigte Leistung als mindestens „ausreichend" bewerten, die Dokumentation als vollständig erachten und die oder der Studierende ihre oder seine Ergebnisse in der Hochschule im Rahmen einer (öffentlichen) Präsentation dargelegt hat. Die Gesamtnote setzt sich aus den Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Leistung im Verhältnis von 2 zu 1 zusammen, wobei bei nicht übereinstimmender Bewertungen der Mentorinnen oder Mentoren der arithmetische Mittelwert gebildet wird.

(6) Statt eines Auslandssemesters kann auf Antrag auch ein Praxissemester in Inland absolviert werden. Hierbei gelten die gleichen Maßstäbe, die auch an ein „Auslandsprojekt" gelegt werden.

(7) Für das erfolgreich absolvierte Auslands- bzw. Praxissemester werden 30 CP vergeben.

IV. . Masterarbeit und Kolloquium

§ 26 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die jedoch auch in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sonstigen Einrichtung erarbeitet werden kann. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit kann auch mit dem Einverständnis der beiden Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 60 Leistungspunkte gem. § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt maximal 3 Monate; die Arbeit kann frühestens nach 6 Wochen nach Beginn der Zulassung abgegeben werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Studenten oder der Studentin findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß 3-fach in gebundener Form (ggf. und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gem. § 15 Abs. 3 .

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden zusammen mit dem Kolloquium 30 Leistungspunk- te nach § 12 vergeben.

§ 30 Das Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist,

- die Ergebnisse der Masterarbeit,
- ihre fachlichen und methodischen Grundlagen,
- fachübergreifende Zusammenhänge und
- außerfachliche Bezüge

mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,

2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. wessen Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit nach § 27 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(7) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 30 Leistungspunkte nach § 12 vergeben. Die Note für die Masterarbeit setzt sich aus den Einzelbewertungen der mündlichen und schriftlichen Leistung zusammen. Die Gewichtung von Masterarbeit und Kolloquium beträgt 2 : 1.

§ 31 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte für den dreisemestrigen und 120 Leistungspunkte für den vieremestrigen Studiengang erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller (Teil-) Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

Zusätzlich kann das Zeugnis Thema und Ergebnis der Projektarbeit des dritten Semesters enthalten, sofern ein solches durchgeführt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterthesis. Hat der Prüfling aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend" bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die vom Prüfling bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzfächern gem. § 23 Abs. 3 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultäten für Informatik und Ingenieurwissenschaften (10) und für Kulturwissenschaften (02) und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend" bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 32 Abs. und 6, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 32 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 32 Abs. 1 und 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 32 Abs. 1 und 6 ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ein Studium im Studiengang „Produktdesign und Prozessentwicklung“ der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Mit Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Produktdesign und Prozessentwicklung“ der Fachhochschule Köln vom 27.05.2009 (Amtliche Mitteilung 08/2009) außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 10 vom 02.04.2014, der Fakultät 02 vom 09.10.2011 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 04.02.2015.

Köln, den 19. Februar 2015

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. C. Seeßelberg)

Anlage: Studienverlaufsplan

1. Semester	Fächer	CP
Modul BWL I	Marketing I (insbesondere Marktforschung)	3
	Unternehmensführung	3
	Business Engineering	4
	Querschnittsqualifikation	3
	Prozessmanagement	2
	Projektmanagement	2
	Betriebliche Informatik / Datenbanken	3
	SUMME MODUL BWL I	9
Modul Technik I	Produktentwicklung	3
	Ergonomie	3
	Energieeffiziente Produktion	3
	Produktion und Logistik	3
	Werkstoffauswahl I	3
	Qualitätsmanagement im Betrieb	3
	SUMME MODUL TECHNIK I	6
Modul Design I	Design im soziokulturellen Kontext	3
	SUMME MODUL DESIGN I	3
	Großes Projekt, mit den Schwerpunkten BWL, Design und Technik (incl. Ringvorlesung)	12
2. Semester	Teilmodule	
Pflicht Modul „Skills“	Corporate Identity / Layout und Typografie	2
	Designmanagement	3
	Produktdesign / Designkonzepte	3
	Knowledgemanagement u. Human Ressources	3
	Spezielle Gebiete der modernen Physik und ihre Anwendungen	2
	SUMME MODUL SKILLS	10

Wahl I	Planung und Gestaltung von Montagesystemen Virtuelle Prozessplanung Rapid Prototyping	3 3 3
Modul Technik II		
	CAD – Techniken und Schnittstellen	4
	Werkstoffauswahl II	3
	SUMME MODUL TECHNIK II	10
Wahl II	Design for Prototyping Service Design Produktionstechnologien	3 3 2
Modul Design II		
	Design und Ökologie	2
	Werkstoffauswahl II	3
	SUMME MODUL DESIGN II	10
Wahl III	Unternehmensgründung und Entrepreneurship Investitionsrechnung Marketing II (Absatzpolitik)	2 2 3
MODUL BWL II		
	Intercultural Management	2
	Führung und Innovation	3
	SUMME MODUL BWL II	10
3. Semester 3-semestriger Studiengang	Masterthesis und Kolloquium	30
Gesamt 3-semestriger Studiengang	Total (3 – semestrig)	90
3. Semester 4-semestriger Studiengang	Methodenorientiertes Projekt oder Auslandsstudium	30

4. Semester 4-semestriger Studiengang	Masterthesis und Kolloquium	30
Gesamt 4-semestriger Studiengang	Total (4 semestrig)	120